



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Betreuungsgesetzes**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

A. Problem

Seit Jahren steigen die Ausgaben der Bundesländer für das Betreuungswesen stetig. Dies gilt auch für Schleswig-Holstein. So erhöhten sich die Ausgaben des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa in Betreuungssachen für Aufwendungsersatz, Aufwendungsentschädigung, Vergütungen für Betreuer und Verfahrenspfleger sowie Sachverständigen- und Dolmetscherkosten von 13,5 Mio. € im Jahr 2002 auf gut 33 Mio. € im Jahr 2012. Darüber hinaus werden für die Förderung der Betreuungsvereine jährlich erhebliche Beträge aufgewendet (im Jahr 2013: € 506.200,00; am 1. Oktober 2013 hat das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa diese Förderung vom MSGFG übernommen; die Förderung wird ab 2014 auf € 606.200,00 aufgestockt). In entsprechendem Umfang leisten die Kreise und Städte den Betreuungsvereinen finanzielle Unterstützung.

Es ist nur in sehr begrenztem Umfang möglich, auf die Entwicklung der Betreuungskosten Einfluss zu nehmen. Eine wesentliche Ursache der steigenden Betreuungskosten ist die steigende Anzahl der - insbesondere beruflich geführten - Betreuungen. Diese ist wiederum auf demographische und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen, die dem gesetzgeberischen Einfluss weitestgehend entzogen sind.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, alle bestehenden Möglichkeiten der Kostenersparnis wahrzunehmen. Eine bedeutsame Möglichkeit, die Kosten im Betreuungswesen zu reduzieren bzw. die steigende Kostenentwicklung abzubremsen besteht darin, die vorhandenen Ressourcen effizienter zu nutzen. Dabei ist sicherzustellen, dass die betreuten Personen keine Einbußen in der Qualität der Behandlung der Betreuungsangelegenheiten hinnehmen müssen. Diese Maßgaben können durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Akteuren des Betreuungswesens vor Ort und auf überörtlicher Ebene erreicht werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht hat in ihrem Ergebnisbericht vom Mai 2009 betont, dass eine verbesserte Zusammenarbeit der für das Betreuungswesen maßgeblichen Akteure Voraussetzung für eine bessere

Nutzung der vorhandenen Ressourcen ist (vgl. dort S. 5 f.). Es ist daher erforderlich, diese Zusammenarbeit im Betreuungswesen auch in Schleswig-Holstein zu fördern und weiter zu verbessern.

Der vorzugswürdige Weg zur Förderung der Zusammenarbeit der Akteure des Betreuungswesens vor Ort ist die flächendeckende Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften. Die Bund-Länder Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ hat bereits in ihrem Abschlussbericht aus dem Jahr 2003 vorgeschlagen, zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten und zur Nutzung betreuungsvermeidender Alternativen örtliche Arbeitsgemeinschaften einzurichten. Der Abschlussbericht der Interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht vom 20. Oktober 2011 betont die Bedeutung örtlicher sowie überörtlicher Arbeitsgemeinschaften und fordert ausdrücklich zur effektiven Umsetzung der Empfehlungen von 2003 in allen Bundesländern auf.

In solchen Arbeitsgemeinschaften können die maßgeblichen Akteure des Betreuungswesens vor Ort in regelmäßigen Treffen Fragen des praktischen Verfahrensablaufs und der Zusammenarbeit behandeln. Zahlreiche Bundesländer sind der Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppen gefolgt und haben landesgesetzliche Regelungen zur Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften in Betreuungsangelegenheiten geschaffen und profitieren von der Tätigkeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Das schleswig-holsteinische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 17. Dezember 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 96) regelt bislang lediglich neben der örtlichen Zuständigkeit der Betreuungsbehörden die Anerkennung von Betreuungsvereinen. Es enthält noch keine ausdrückliche Regelung zur Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten.

In den weitaus meisten Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins bestehen Arbeitsgemeinschaften in Betreuungsangelegenheiten mit verschiedenen Tagungshäufigkeiten und Teilnehmerkreisen. Die Arbeit dieser örtlichen Arbeitsgemeinschaften wird durchweg überaus positiv beurteilt. Die Treffen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften tragen insbesondere zur Verbesserung der Verfahrensabläufe und Vorgehensweisen bei. Die Zusammenarbeit der für das örtliche Betreuungswesen

maßgeblichen Akteure gestaltet sich reibungsloser und praktische Probleme können leichter gelöst werden. Um im größtmöglichen Umfang von den Vorteilen der Zusammenarbeit in örtlichen Arbeitsgemeinschaften zu profitieren, ist es erforderlich, diese flächendeckend einzurichten.

Im Jahr 2010 wurde zudem eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen. Sie soll einen Austausch und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den überregionalen Akteuren des Betreuungswesens, wie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung, dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa und den kommunalen Landesverbänden sowie den bestehenden örtlichen Arbeitsgemeinschaften befördern. Um die Arbeit der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zu fördern, ist es erforderlich, auch für diese eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Darüber hinaus ist das Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz redaktionell an mehrere Gesetzesänderungen auf Bundesebene anzupassen.

B. Lösung

Das Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz wird um eine ausdrückliche Regelung über die Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften und einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten ergänzt. Die bestehenden örtlichen Arbeitsgemeinschaften erhalten so eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, während zugleich die Einrichtung weiterer Arbeitsgemeinschaften vorangetrieben wird. Die landesgesetzliche Regelung der Einrichtung örtlicher und überörtlicher Arbeitsgemeinschaften bietet zugleich die Möglichkeit, Einzelaspekte der Tätigkeit der örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften, insbesondere die Zuständigkeit für ihre Einrichtung und den Teilnehmerkreis zu umreißen.

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass die örtlichen Betreuungsbehörden für die Einrichtung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten zuständig sind. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Betreuungsbehördengesetz ist es insbesondere Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. Dies ist ohne Kooperation und Vernetzung der Akteure vor Ort nicht zu leisten. Dementsprechend fällt

auch die Netzwerkarbeit zur Förderung der Zusammenarbeit der maßgeblichen Akteure des örtlichen Betreuungswesens in die Zuständigkeit der örtlichen Behörden. Die Einrichtung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften ist ein Weg zur Sicherstellung dieser Netzwerkarbeit.

Der Gesetzentwurf verpflichtet die örtlichen Behörden jedoch nicht unbedingt zur Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften, sondern sieht eine Soll-Vorschrift vor. Dies erlaubt es den einzelnen Behörden, die Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten (weiterhin) in anderer Weise zu fördern, falls der Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft bei Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Ressourcen ausnahmsweise erhebliche Gründe entgegenstehen.

Zugleich sieht der Gesetzentwurf die verbindliche Einrichtung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf Landesebene durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (bzw. das für die Justiz zuständige Ministerium) vor.

C. Alternativen

Alternativen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sind der Verzicht auf eine landesgesetzliche Regelung oder die Einführung einer landesgesetzlichen Pflicht zur Einrichtung örtlicher bzw. überörtlicher Arbeitsgemeinschaften. Keine dieser Alternativen ist jedoch geeignet, in vergleichbarer Weise die erforderliche örtliche und überörtliche Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten zu fördern.

Ohne eine landesgesetzliche Regelung bleiben die bestehenden Arbeitsgemeinschaften ohne ausdrückliche Grundlage. Die gesetzliche Aufforderung an die örtlichen Behörden, bei denen bislang keine Arbeitsgemeinschaften bestehen, die Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft intensiv zu prüfen, bliebe aus.

Eine unbedingte landesgesetzliche Pflicht der Behörden zur Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften wäre demgegenüber zu weitgehend. Durch die Schaffung einer Soll-Vorschrift kann die örtliche Behörde im Einzelfall von

der Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft absehen. Dies käme beispielsweise in Betracht, wenn in dem betreffenden Kreis oder der Gemeinde bereits eine funktionierende, von anderen Akteuren organisierte Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung der Betreuungsbehörde existiert oder aber, wenn die übrigen Akteure sich nicht zu einer regelmäßigen Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft bereithalten sollten. Denn die Erfolge der Zusammenarbeit der maßgeblichen Akteure des Betreuungswesens in örtlichen Arbeitsgemeinschaften resultieren gerade aus deren freiwilliger Kooperation und offenem Austausch. Eine unbedingte landesgesetzliche Pflicht zu Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften würde auch dem bisherigen, langjährigen freiwilligen Einsatz der Mitglieder der bestehenden Arbeitsgemeinschaften nicht gerecht.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Der Gesetzentwurf bringt im Ergebnis keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand oder Verwaltungsaufwand mit sich.

Die örtlichen Betreuungsbehörden werden nach Inkrafttreten des Gesetzes die Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft zu prüfen haben. Nur in atypischen Situationen oder z.B. wenn bereits eine funktionierende örtliche Arbeitsgemeinschaft besteht, können sie von der Einrichtung absehen. Dies wird insgesamt jedoch nicht zu einer Mehrbelastung der Betreuungsbehörden führen.

Die örtlichen Betreuungsbehörden können ihre gesetzlichen Aufgaben nicht ohne den Austausch mit den übrigen Akteuren des Betreuungswesens erfüllen. Dementsprechend sind sie bereits jetzt zur Netzwerkarbeit mit den übrigen Akteuren verpflichtet. Der Gesetzentwurf begründet daher keine neue Aufgabe der Betreuungsbehörden, sondern bestimmt lediglich näher, in welcher Weise die Betreuungsbehörden ihre Netzwerkarbeit leisten sollen.

Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften stellen ein Forum dar, in dem die ohnehin zu leistende Netzwerkarbeit konzentrierter erfolgt. Dem finanziellen und personellen Aufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von bspw. zwei zweistündigen Treffen der örtlichen Arbeitsgemeinschaft im Jahr steht daher eine

deutliche Reduzierung des finanziellen und personellen Aufwands für den sonst bei anderer Gelegenheit erforderlichen Austausch mit den übrigen Akteuren des örtlichen Betreuungswesens gegenüber.

Mittel- bis langfristig wird die Arbeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaften durch eine Verbesserung der Abläufe im Betreuungswesen und den Abbau von Bürokratie zu Einsparungen bei den beteiligten Kreisen und kreisfreien Städten führen. Durch die Entwicklung und Nutzung betreuungsvermeidender Alternativen kann die Arbeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaften zudem dazu beitragen, den Anstieg neuer rechtlicher Betreuungen zu verringern und die damit verbundene Belastung des Landeshaushalts zu reduzieren.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine länderübergreifende Zusammenarbeit ist vorliegend weder vorgesehen noch sinnvoll, da das Gesetz u.a. die Zusammenarbeit der *örtlichen* Institutionen regelt und damit gerade eine Problembehandlung auf der „untersten“ Ebene ermöglichen soll. Auf Ebene der Justizressorts der Länder findet eine Zusammenarbeit durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Strukturreform im Betreuungsrecht“ statt, welche aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Gesetzentwurfes steht.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Landtag ist vom dem Gesetzesvorhaben am ... informiert worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

**Entwurf eines
Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Betreuungsgesetzes**

Vom 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 17. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Landesbetreuungsgesetz“.

2. In § 1 werden die Worte „nach dem Betreuungsgesetz“ durch die Worte „nach dem Betreuungsbehördengesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580,

1586)“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVormVG“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VBVG“ ersetzt.

cc) Die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 BVormVG“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 VBVG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BVormVG“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 VBVG“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Arbeitsgemeinschaften

(1) Die örtliche Betreuungsbehörde soll zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine örtliche Arbeitsgemeinschaft einrichten. In der örtlichen Arbeitsgemeinschaft sollen alle für das Betreuungswesen vor Ort maßgeblichen Institutionen und Organisationen, insbesondere die Betreuungsbehörden, Gerichte und Betreuungsvereine, sowie Betreuerinnen und Betreuer vertreten sein.

(2) Das für die Justiz zuständige Ministerium richtet zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf Landesebene eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft ein. In der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft sollen alle für das Betreuungswesen maßgeblichen Institutionen und Organisationen, insbesondere die Betreuungsbehörden, Gerichte und Betreuungsvereine, die für das Betreuungsrecht zuständigen Ministerien und die kommunalen Landesverbände, sowie Betreuerinnen und Betreuer vertreten sein.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

Andreas Breitner
Innenminister

Begründung

I Allgemeine Begründung

Das Gesetz dient der Förderung der Zusammenarbeit der maßgeblichen Akteure des Betreuungswesens auf örtlicher sowie überörtlicher Ebene. Die steigenden Betreuungskosten machen es vor dem Hintergrund der Haushaltslage erforderlich, alle Möglichkeiten zur Kostenersparnis zu nutzen und vorhandene Ressourcen effizient einzusetzen. Zu diesem Zweck muss die Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten in Schleswig-Holstein gefördert und weiter verbessert werden.

Die Verbesserung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher und überörtlicher Ebene kann zu effektiveren Verfahrensabläufen und verlässlicherem Informationstausch führen und dadurch für die beteiligten Kreise und kreisfreien Städte Einsparungen erreichen. Zum anderen kann die verbesserte Zusammenarbeit dazu dienen, rechtliche Betreuungen durch die Nutzung alternativer Hilfen zu vermeiden und der weiteren Verlagerung der sozialen Betreuungsarbeit in die rechtliche Betreuung mit den damit verbundenen steigenden Kosten entgegenzuwirken.

Zu diesem Zweck sollen flächendeckend örtliche Arbeitsgemeinschaften sowie eine überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten eingerichtet werden. Das Gesetz fügt dazu in das Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz eine Sollvorschrift über die Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften sowie eine Grundlage für die verbindliche Einrichtung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten ein.

Zugleich vollzieht das Gesetz redaktionelle Anpassungen an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen bundesgesetzlichen Betreuungsrechts nach.

II Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Ziffern 1, 2 und 3 betreffen redaktionelle Anpassungen des Landesrechts an Änderungen bundesgesetzlicher Vorschriften. Ziffer 4 schafft eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften und einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft in Betreuungsangelegenheiten.

Ziffer 1

Ziffer 1 sieht eine Änderung des Titels des Gesetzes vor. Ein allgemeines „Betreuungsgesetz“ existiert nicht. Betreuungsrechtliche Bestimmungen finden sich unter anderem im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Betreuungsbehördengesetz sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Begriff „Betreuungsgesetz“ bezog sich ursprünglich auf ein Artikelgesetz aus dem Jahr 1990, das das Betreuungsbehördengesetz in Kraft setzte und verschiedene bundesgesetzliche Bestimmungen zum Betreuungsrecht änderte. Durch ein änderndes Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) ist das Betreuungsgesetz endgültig abgelöst worden. An die Stelle der Bezeichnung „Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetz“ soll daher die Bezeichnung „Landesbetreuungs-gesetz“ treten.

Ziffer 2

Ziffer 2 berücksichtigt weitere sich aus dem Wegfall des Betreuungsgesetzes ergebende Folgeänderungen. An die Stelle der Aufgaben der Betreuungsbehörde nach dem Betreuungsgesetz treten dementsprechend die Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz, Bürgerliche Gesetzbuch und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ziffer 3

Ziffer 3 berücksichtigt, dass das Berufsvormündervergütungsgesetz durch Artikel 12 Halbsatz 2 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) mit Wirkung zum 1. Juli 2005 aufgehoben wurde. An seine Stelle ist das Vormünder- und Berufsbetreuervergütungsgesetz getreten, auf dessen entsprechende Vorschriften das Landesbetreuungsgesetz nunmehr verweist.

Ziffer 4

Ziffer 4 sieht die Einfügung einer neuen Vorschrift in das Landesbetreuungsgesetz vor, die dem Erfordernis der Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften sowie einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft in Betreuungsangelegenheiten Rechnung trägt.

§ 5 Abs. 1 Landesbetreuungsgesetz regelt künftig die Einrichtung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften. Die Vorschrift stellt bestehende Arbeitsgemeinschaften auf eine konkrete gesetzliche Grundlage. Zugleich wirkt sie auf die Einrichtung weiterer örtlicher Arbeitsgemeinschaften hin.

Gem. § 5 Abs. 1 Landesbetreuungsgesetz sollen die örtlichen Betreuungsbehörden örtliche Arbeitsgemeinschaften in Betreuungsangelegenheiten einrichten. Das Gesetz schreibt die Einrichtung jedoch nicht zwingend vor. Nach der Konzeption des Gesetzes ist die Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft durch die örtliche Betreuungsbehörde Regelfall, das Absehen von der Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft die Ausnahme. Besteht keine örtliche Arbeitsgemeinschaft, sind die örtlichen Betreuungsbehörden aufgefordert, die Möglichkeit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu prüfen. Stehen der Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgruppe erhebliche Gründe entgegen, z.B. aufgrund örtlicher Besonderheiten oder begrenzter Ressourcen, können die Betreuungsbehörden die Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten in anderer Weise fördern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Erfolge der Zusammenarbeit in örtlichen Arbeitsgemeinschaften auf freiwilliger, offener Kooperation beruhen. Sie setzen das freiwillige Engagement aller Beteiligten voraus, das sich durch eine gesetzliche Verpflichtung nicht erzwingen ließe. Der bishe-

rige langjährige Einsatz der Mitglieder der bestehenden Arbeitsgemeinschaften zeigt das Potential solchen Engagements auf.

Der Teilnehmerkreis soll sich auf alle für das örtliche Betreuungswesen relevanten Akteure erstrecken. Die Formulierung „Organisationen und Institutionen“ deckt dabei allgemein bereits alle in Frage kommenden Beteiligten ab. Zur Verdeutlichung nennt das Gesetz gleichwohl in einer nicht abschließenden Aufzählung diejenigen Akteure ausdrücklich, die sich an den bereits bestehenden Arbeitsgruppen beteiligen.

Dabei genügt es, dass die betreffenden Akteure Vertreter in die örtliche Arbeitsgruppe entsenden. Die Nennung der Betreuerinnen und Betreuer soll klarstellen, dass sich einzelne ehrenamtliche und beruflich Betreuerinnen und Betreuer auch persönlich und verbandsunabhängig an einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft beteiligen können. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht alle ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuer in Betreuungsvereinen oder Berufsverbänden organisiert sind und durch diese in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft vertreten werden können.

Auch hinsichtlich des Teilnehmerkreises trifft das Gesetz keine zwingende Regelung, sondern sieht nur eine Sollvorschrift vor. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass einige Akteure, insbesondere die Betreuungsgerichte, nicht zu einer Teilnahme verpflichtet werden können. Zudem gelten die Erwägungen, die gegen die zwingende Verpflichtung zur Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften sprechen, entsprechend für die Frage, ob einzelne Akteure – soweit rechtlich möglich – zu einer Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften verpflichtet werden sollten. Schließlich soll die offene Formulierung Spielraum für eine Anpassung des Teilnehmerkreises nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten bieten.

Das Gesetz sieht zudem bewusst von einer näheren Regelung der Aufgaben der örtlichen Arbeitsgemeinschaften ab. Die Formulierung „zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene“ bringt mit hinreichender Deutlichkeit die Zweckbestimmung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften zum Ausdruck. Welche konkreten Maßnahmen die Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene fördern können, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten ab. Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften können

ihre Tätigkeit auf der Grundlage ihrer allgemeinen Zweckbestimmung nach den örtlichen Gegebenheiten ausrichten. Konkretere Zielvorgaben würden demgegenüber eine praktisch wenig sinnvolle Einschränkung und Festlegung bedeuten.

Der Gesetzentwurf schafft im Ergebnis einen ausdrücklichen gesetzlichen Rahmen für die Tätigkeit der bestehenden Arbeitsgemeinschaften. Zugleich werden die Betreuungsbehörden in Regionen, in denen keine oder nicht regelmäßige Arbeitsgruppen bestehen oder nicht alle relevanten Akteure des Betreuungsrechts beteiligt sind oder sich beteiligen, angehalten intensiv zu prüfen, ob und wie eine örtliche Arbeitsgemeinschaft eingerichtet werden könnte bzw. wie der Teilnehmerkreis entsprechend dem gesetzlichen Vorbild erweitert werden könnte.

§ 5 Abs. 2 Landesbetreuungsgesetz regelt die verbindliche Einrichtung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Sie dient dazu, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Arbeitsgemeinschaften aber auch mit den überörtlichen Akteuren im Betreuungswesen zu verbessern. Entsprechend der fachlichen Nähe (fachliche Zuständigkeit für die Betreuungsgerichte und Betreuungsvereine) stellt § 5 Abs. 2 Landesbetreuungsgesetz die Einrichtung der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft in die Zuständigkeit des für Justiz zuständigen Ministeriums.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.